

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH

Gz.:DD44-8431/1872/4

Vom 2. November 2018

Die Landesdirektion Sachsen hat der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH in 01069 Dresden, Friedrich-List-Platz 2 mit Datum vom 26. Oktober 2018 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

I. Entscheidung

1. Der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden wird auf ihren Antrag vom 20. Dezember 2017 gemäß §§ 8 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 196 Megawatt in 01277 Dresden, Liebstädter Straße 1, Gemarkung Reick, Flurstück 124/12 erteilt. Die Teilgenehmigung schließt, soweit nicht durch die Ziffer I Nummer 3 ausgenommen, die folgenden Maßnahmen ein:
 - die baufeldvorbereitenden Maßnahmen inklusive Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen mit erforderlicher Umverlegung von im Baufeld befindlichen Medienleitungen und die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Erschließungsstraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Lagerhallen, Werkstätten, Strom- und Wasseranschlüsse und so weiter),
 - die Herstellung des Planums,
 - die Erweiterung des am Heizkraftwerk Reick vorhandenen Gasversorgungssystems um die Gassammelleitung (mit Durchflussmessungen und Filter) bis zum Baufeld und
 - die Errichtung der Maschinentransformatorenanlage.
2. Diese Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach
 - § 72 in Verbindung mit § 64 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der 10,5/110-Kilovolt-Maschinentransformatorenanlage und die nach
 - § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017

(BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, erforderliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit gemäß Teil 2 Nummer 2 des Anhangs 1 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz mit ein.

3. Nicht in dieser ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen sind
 - die Genehmigung zum Betrieb des Gasmotoren-Heizkraftwerkes,
 - die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 der Betriebs-sicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, zur Montage, zur Installation und zum Betrieb von Druckgeräten,
 - die Baugenehmigung nach § 72 der Sächsischen Bauordnung für das Gebäude des Gasmotoren-Heizkraftwerkes und
 - gegebenenfalls erforderliche Zulassungen von Abweichungen nach § 67 der Sächsischen Bauordnung für den Bau des Gebäudes des Gasmotoren-Heizkraftwerkes.
4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Ziffer II genannten und mit Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen, die in Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die Anlagen zu diesem Bescheid.
5. Für die 1. Teilgenehmigung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von 8 994,85 Euro festgesetzt und Auslagen von 3,13 Euro erhoben.

Bei der Entscheidung wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) beachtet.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt

werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und den zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 23. November bis zum 7. Dezember 2018

an folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden: Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4089, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017

(BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen/Auflagen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der Genehmigung und ihrer Begründung während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz/Vollzug der Industrieemissions-Richtlinie/IED-Anlagen“ einsehbar.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, erfolgt eine Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides auch gemäß § 21a Absatz 2 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in dem zentralen Internetportal des Bundes und der Länder <https://www.uvp-portal.de>.

Dresden, den 2. November 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter